

Gemeinde Schkopau

Amtsblatt

Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau



Nummer 51 / 2025

ausgegeben am: 17.12.2025

Inhalt:

Bekanntmachung der Richtlinie zur Bezuschussung zur Kastration von zugelaufenen wilden, herrenlosen Katzen vom 12.12.2025	Seite: 2
Bekanntmachung der Beschlüsse der 13. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau am 09.12.2025	Seite: 3
Öffentliche Bekanntmachung – Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 122 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)	Seite: 4
Öffentliche Bekanntmachung – Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern	Seite: 5
Öffentliche Bekanntmachung – Berufung des Gemeindewahlleiters und der stellvertretenden Gemeindewahlleiterin für die Wahl des Landrats am 07.06.2026 und der ggf. erforderlichen Stichwahl am 28.06.2026	Seite: 7
Hinweis auf eine öffentliche Auslegung – Amtsblatt Nr. 2/2025 des ZWA Bad Dürrenberg	Seite: 8
Hinweis auf eine öffentliche Auslegung – Amtsblatt Nr. 06/2025 des AZV Merseburg	Seite: 9
Impressum	Seite: 1

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau

Herausgeber:

Der Bürgermeister
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18, 06258 Schkopau
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510

Verantwortlich:

Sekretariat
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510
E-Mail: info@gemeinde-schkopau.de

Druck / Layout:

Gemeinde Schkopau

Bezugsbedingungen:

Es kann abonniert werden. Das Jahresabonnement kostet 47,50 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

Richtlinie zur Bezuschussung zur Kastration von zugelaufenen wilden, herrenlosen Katzen

§ 1 Allgemeines

Mit Beschluss vom 09.12.2025 bezuschusst die Gemeinde Schkopau im Rahmen der Gefahrenabwehr die Kastration zugelaufener wilder, herrenloser Katzen.

§ 2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Personen die mit einer zugelaufenen wilden, herrenlosen Katze beim Tierarzt die Kastration veranlasst haben.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsteller beantragen mit der Quittung des Tierarztes, welcher die Kastration durchgeführt hat, die Zahlung der Bezuschussung der bezahlten Summe bei der Gemeinde Schkopau, Ordnungsamt.

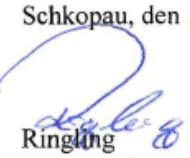
§ 4 Höhe der Zuwendungen

Von den entstandenen Kosten zahlt die Gemeinde Schkopau auf Antrag 50 Prozent, maximal 50 Euro pro kastrierter Katze. Dieser Zuschuss ist beim Ordnungsamt zu beantragen, wird aber nur für wilde, herrenlose Katzen gewährt.

§ 5 Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft und behält ihre Gültigkeit bis 31.12.2028.
Über eine Verlängerung der Gültigkeit wird ggf. vor dem Ablauftermin entschieden.

Schkopau, den 12.12.2025


Ringling
Bürgermeister



Gemeinde Schkopau
Gemeinderat

Schkopau, den 11.12.2025

Bekanntmachung

Beschlüsse der 13. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau am 09.12.2025

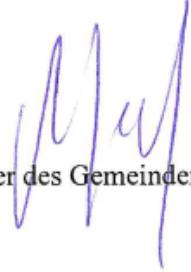
I. Öffentlicher Teil

- GR 13 / 133 / 2025 Berufung zur Ehrenbeamtin als stellvertretende Ortswehrleiterin der Ortsfeuerwehr Wallendorf
- GR 13 / 134 / 2025 Berufung zum Ehrenbeamten als stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Hohenweiden
- GR 13 / 135 / 2025 Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse
- GR 13 / 136 / 2025 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
- GR 13 / 137 / 2025 Überplanmäßige Ausgabe - FFW Ermlitz - Umbau und Erweiterung
- GR 13 / 138 / 2025 Festlegung des Wahlverantwortlichen der Gemeinde Schkopau für die Wahl zum Landrat des Landkreises Saalekreis am 07.06.2026 sowie des etwaigen Stichwahltermines am 28.06.2026
- GR 13 / 139 / 2025 Festlegung des stellvertretenden Wahlverantwortlichen der Gemeinde Schkopau für die Wahl zum Landrat des Landkreises Saalekreis am 07.06.2026 sowie des etwaigen Stichwahltermines am 28.06.2026
- GR 13 / 140 / 2025 Festlegung des Wahlverantwortlichen der Gemeinde Schkopau für die Wahl des Landtages des Landes Sachsen-Anhalt am 06.09.2026
- GR 13 / 141 / 2025 Festlegung des stellvertretenden Wahlverantwortlichen der Gemeinde Schkopau für die Wahl des Landtages des Landes Sachsen-Anhalt am 06.09.2026
- GR 13 / 142 / 2025 Bestellung des Bürgermeisters der Gemeinde Schkopau zum Standesbeamten für Eheschließungen
- GR 13 / 143 / 2025 Richtlinie zur Bezuschussung zur Kastration von zugelaufenen wilden, herrenlosen Katzen



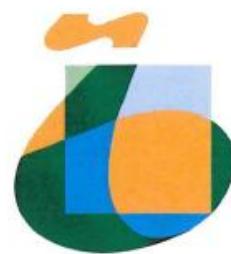
Ringling
Bürgermeister

Gasch
Vorsitzender des Gemeinderates



GEMEINDE SCHKOPAU

DER BÜRGERMEISTER



Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 122 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Name, Vorname: **Pepic, Ismail**
Letzte bekannte Adresse: **Kirschbergstraße 51, 04159 Leipzig**

Kassenzeichen: **01-000019506**

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 122 Abs. 2 AO, §10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG).

Der vorgenannten natürlichen Person sind folgende Dokumente zuzustellen:

- Erschließungsbeitragsbescheid vom 05.06.2024
- Grundsteuerbescheid vom 28.02.2025
- Mahnung vom 06.08.2024, 12.09.2024, 13.05.2025, 25.09.2025, 04.12.2025
- Vollstreckungsankündigung vom 10.09.2024, 08.10.2024, 01.07.2025, 17.10.2025
- Die vorbezeichneten Bescheide werden nach § 122 Abs. 3 AO, § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und können gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o.g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt werden bei:

Gemeinde Schkopau
Finanzverwaltung
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Vor der Abholung der Bescheide ist Kontakt mit:
Sachbearbeiterin: Frau Hammerschmidt/ Frau Händel/ Frau Hempel
Telefonnummer: 03461-7303-827/ 03461-7303-730/ 03461-7303-722

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 122 Abs. 4 AO und § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Schkopau, 11.12.2025


Torsten Ringling
Bürgermeister



Hausadresse:
Schulstraße 18
06258 Schkopau
Tel.: 03461/7303-510
Fax: 03461/7303-55-510

E-Mail-Adresse:
info@gemeinde-schkopau.de
Internetadresse:
www.gemeinde-schkopau.de

Sprechzeiten:
Di.: 09.00-12.00 Uhr
13.00-18.00 Uhr
Do.: 09.00-12.00 Uhr
13.00-16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die in der Gemeinde Schkopau vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlverordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 30.01.2026

wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder des Wahlvorstandes für die Wahl des Landrates am 07.06.2025 und ggf. für die Stichwahl am 28.06.2025 vorzuschlagen. Die Vorschläge sind unter Angabe von Vor- und Zunamen, Adresse und telefonische / elektronische Erreichbarkeit an folgende Adresse zu senden:

**Gemeinde Schkopau
Wahlamt
Schulstr. 18
06258 Schkopau
wahlen@gemeinde-schkopau.de**

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und mindestens 5 Beisitzern (§ 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt - KWG LSA).

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlehrenamt nicht innehaben.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehrenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 13 Abs. 3 KWG LSA.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

- die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
- Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
- Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
- Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Ein Beschäftigter der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlvorstandes berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für den Beschäftigten eines Landkreises bei der Kreiswahl.

Zu Beisitzern der Wahlvorstände können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung.

Schkopau, den 16.12.2025



Kuphal
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Berufung des Gemeindewahlleiters und der stellvertretenden Gemeindewahlleiterin für die Wahl des Landrates am 07.06.2026 und der ggf. erforderlichen Stichwahl am 28.06.2026

In der Sitzung des Gemeinderates am 09.12.2025 wurde durch Beschluss

Herr Thomas Kuphal zum Gemeindewahlleiter

und

Frau Laura-Eveline Rehfeld zur stellvertretenden Gemeindewahlleiterin berufen.

Der Wahlleiter und seine Stellvertreterin sind wie folgt erreichbar:

Gemeinde Schkopau
Wahlamt
Schulstr. 18
06258 Schkopau

Schkopau, den 16.12.2025



Ringling

Bürgermeister

Hinweis auf eine öffentliche Auslegung

Das Amtsblatt Nr. 2/2025 des ZWA Bad Dürrenberg vom 08.12.2025 liegt zur Einsichtnahme im Sekretariat der Gemeinde Schkopau, Zimmer 5.9, Schulstraße 18 in 06258 Schkopau bereit. Die Auslegung erfolgt vom 18.12.2025 bis einschließlich zum 23.01.2026.

AMTSBLATT**für den ZWA Bad Dürrenberg**

Stadt Bad Dürrenberg * Stadt Hohenmölsen * Stadt Leuna mit ihren Ortschaften Friedensdorf, Kötzschau, Kreypau, Spergau und Zöschken * Stadt Lützen * Stadt Teuchern mit ihren Ortschaften Deuben, Gröben, Krauschwitz, Nessa, Teuchern und Trebnitz, * Stadt Weißenfels mit ihren Ortschaften Großkorbetha, Wengelsdorf und Schkortleben * Gemeinde Schkopau mit ihren Ortschaften Luppenau und Wallendorf

25. Jahrgang

08.12.2025

Nummer: 2

INHALT**Seite**

Impressum	1
Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 19.03.2025, 04.06.2025, 17.09.2025, 26.11.2025	2-5
Bekanntmachungsanordnung zur Abwassergebührensatzung	6
Abwassergebührensatzung	6-18
Preisheft	19-30
Beschlüsse zum Jahresabschluss 2022	31-33
Feststellungsvermerk des Burgenlandkreises zum Jahresabschluss 2022	34
Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2022	35-38
Bekanntmachungsanordnungen zum Jahresabschluss 2022	39

Während der folgenden Dienstzeiten können die Unterlagen eingesehen werden:

Montag und Mittwoch	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 14:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Hinweis auf eine öffentliche Auslegung

Das Amtsblatt Nr. 06/2025 des AZV Merseburg vom 16.12.2025 liegt zur Einsichtnahme im Sekretariat der Gemeinde Schkopau, Zimmer 5.9, Schulstraße 18 in 06258 Schkopau bereit. Die Auslegung erfolgt vom 18.12.2025 bis einschließlich zum 23.01.2026.

AMTSBLATT des AZV Abwasserzweckverbandes Merseburg

Jahrgang 22

16. Dezember 2025

Nummer 06

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Wirtschaftsplan 2026 und Bekanntmachungsanordnung	2-3

Während der folgenden Dienstzeiten können die Unterlagen eingesehen werden:

Montag und Mittwoch	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 14:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr